

**FACHBEITRAG**

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
<b>2301443</b>	--	<b>08.08.2025</b>

**Solarpark Reißhalde, Stadt Waldenbuch  
– Artenschutzrechtliche Untersuchung –**

 Auftraggeber

**Stadt Waldenbuch  
Marktplatz 1  
71111 Waldenbuch**

bei/aal

<b>INHALT</b>		<b>Seite</b>
1	Zusammenfassung .....	4
2	Veranlassung.....	5
3	Rechtliche Grundlagen .....	5
4	Angaben zur Methodik.....	6
5	Darstellung des Vorhabens.....	7
6	Habitatstrukturen im Vorhabengebiet.....	10
7	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen .....	12
7.1	Fledermausarten.....	12
7.2	Vogelarten .....	13
7.2.1	Datenerhebung und Methoden .....	13
7.2.2	Ergebnisse.....	13
7.2.3	Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG.....	16
7.2.3.1	Verbot des Verletzens, Tötens sowie Zerstörens von Gelegen (§ 44 (1) 1 BNatSchG) .....	16
7.2.3.2	Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) .....	16
7.2.3.3	Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) .....	18
7.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	18
7.2.4.1	Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung .....	18
7.2.4.2	Anlage von Ersatzhabitaten für die Feldlerche (CEF-Maßnahme).....	19
7.3	Reptilien.....	20
8	Schmetterlinge, Holzkäfer .....	21
9	Weitere Arten.....	21
Anhang I	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	22
Anhang II	Rechtsquellenverzeichnis .....	24

## **TABELLEN**

Tab. 1:	Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Vorhabengebiet (V) und den angrenzenden Kontaktlebensräumen (K).....	14
---------	--	----

<b>ABBILDUNGEN</b>	<b>Seite</b>
Abb. 1: Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes .....	6
Abb. 2: Übersichtsplan mit Lage des Vorhabengebiets (rot umrandet).....	8
Abb. 3: Luftbild mit Vorhabenfläche (rot umrandet) .....	8
Abb. 4: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet und seinem weiteren Umfeld .....	9
Abb. 5: Kleeacker im Vorhabengebiet, mit angrenzendem Feldweg und Wald; Blick nach NW .....	11
Abb. 6: Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Vorhabengebiet (schwarz umrandet) und den angrenzenden Kontaktlebensräumen .....	15

## 1 Zusammenfassung

Die Stadt Waldenbuch plant den Solarpark „Reißhalde“ nordöstlich von Dettenhausen. Das Vorhabengebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 7,1 ha. Betroffen sind das Flurstück Nr. 6426/1 und ein Teil des Flurstücks Nr. 6426.

Die für Solarmodule vorgesehene Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer zweistufigen Untersuchung berücksichtigt. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials auf den von der Planung betroffenen Flächen wurde im Juli 2023 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG. Für Brutvogelarten, für welche eine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben bereits im Vorfeld angenommen werden konnte, erfolgten im Jahr 2024 vertiefte Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Für alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgte die artenschutzrechtliche Bewertung im Rahmen der Relevanzprüfung.

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen stellt das Vorhabengebiet einen (Teil-) Lebensraum für Fledermaus- und Vogelarten dar. Die offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen können von Fledermäusen und Vögeln zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Im Jahr 2024 brütete dort die Feldlerche, betroffen sind zwei Brutreviere. Im Juli 2023 wurde auf einem angrenzenden Feldweg eine Blindschleiche gesichtet. Fortpflanzungsmöglichkeiten für streng geschützte Reptilienarten, wie die Zauneidechse, bietet das Gebiet nicht. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist auf Grundlage der erfolgten Untersuchungen nicht zu erwarten.

Um zu vermeiden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG eintreten, werden folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Bauzeit sollte zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln in einem geeigneten Zeitraum (Oktober bis Ende Februar), außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden.
- Ist diese Bauzeit nicht möglich, so sind geeignete Schutzmaßnahmen für die Feldlerche (Vergrämung) vorzusehen. Für diese Maßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.
- Als CEF-Maßnahme für die Feldlerche sollten im weiteren Umfeld des Vorhabengebiets mehrjährige Blühstreifen, ggf. in Kombination mit Schwarzbrachen im Umfang von mind. 0,2 ha pro Revier = Gesamtfläche von 0,4 ha, mit mind. etwa 10 m Breite angelegt werden. Der Erfolg der Maßnahme sollte über ein Monitoring überprüft werden.

## 2 Veranlassung

Die Stadt Waldenbuch, Landkreis Böblingen, plant den Freiflächen-Solarpark „Reißhalde“ auf landwirtschaftlichen Flächen an der westlichen Gemarkungsgrenze. Das Vorhabengebiet umfasst eine Größe von ca. 7,1 ha.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit den erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

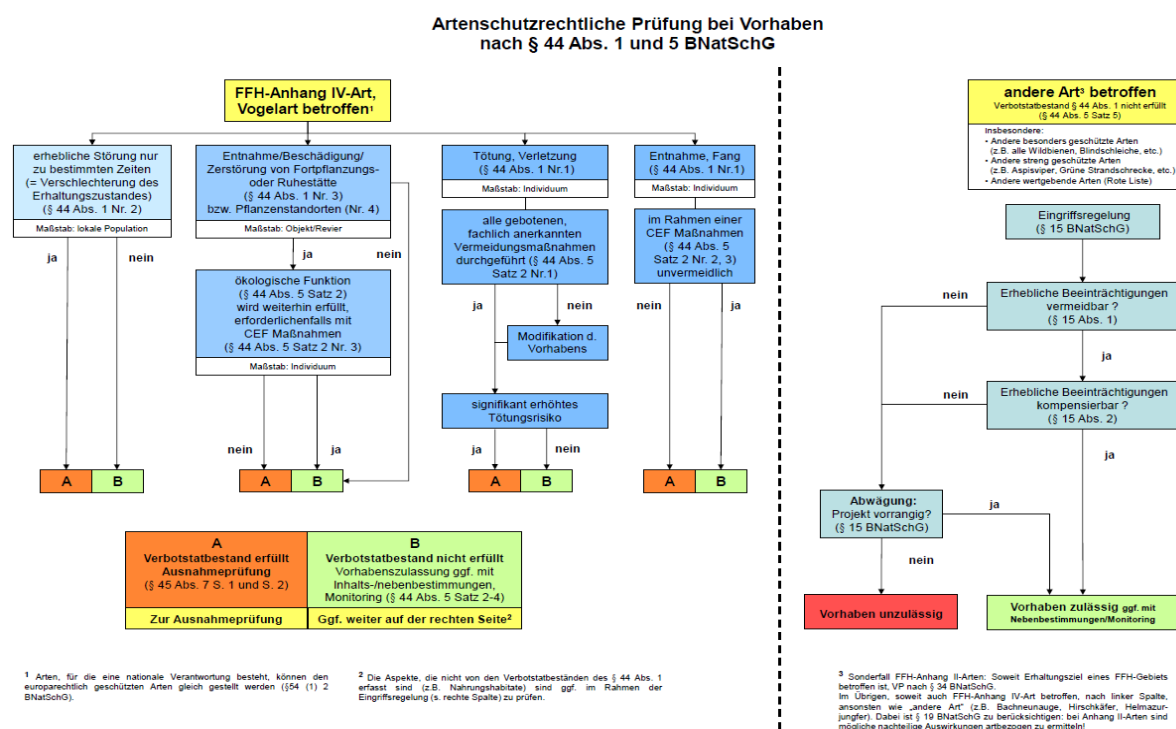
In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Bau- und Immissionsschutzgesetzes zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Die Abfolge der Prüfschritte ist in der nachfolgenden Abb. 1 wiedergegeben (aus: Kratsch et al. 2018 [11]).



**Abb. 1:** Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes (Quelle Kratsch et al. 2018)

## 4 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer zweistufigen artenschutzrechtlichen Untersuchung berücksichtigt [21].

Als erste Stufe erfolgte eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Im Rahmen dieser Relevanzprüfung wird zunächst, anhand der Voreinschätzung der örtlichen Lebensraumbedingungen und des grundsätzlich zu erwartenden Artenspektrums, das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen abgeschätzt.

Wesentliche Grundlagen dieser Untersuchungen bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und Geländebegehungen des betroffenen Gebiets und des näheren Umfelds (= Untersuchungsgebiet). Hierbei wird das im Untersuchungsgebiet vorliegende Habitatpotenzial für die o. g. Arten ermittelt.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenswirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus planerische Konsequenzen und ein weiteres Vorgehen ableiten zu können. Dabei werden Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt.

Die zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen erforderliche Geländebegehung wurden am 14.07.2023 durchgeführt. Relevante Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet. Die Vegetation der vorliegenden Fläche wurde im Rahmen der Ortsbegehung stichprobenartig aufgenommen [6].

Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte erforderlich, welche im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durchgeführt wurden. Im vorliegenden Fall erfolgten ergänzende bzw. vertiefte Untersuchungen für die Arten(-gruppen) Vögel.

Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

## **5 Darstellung des Vorhabens**

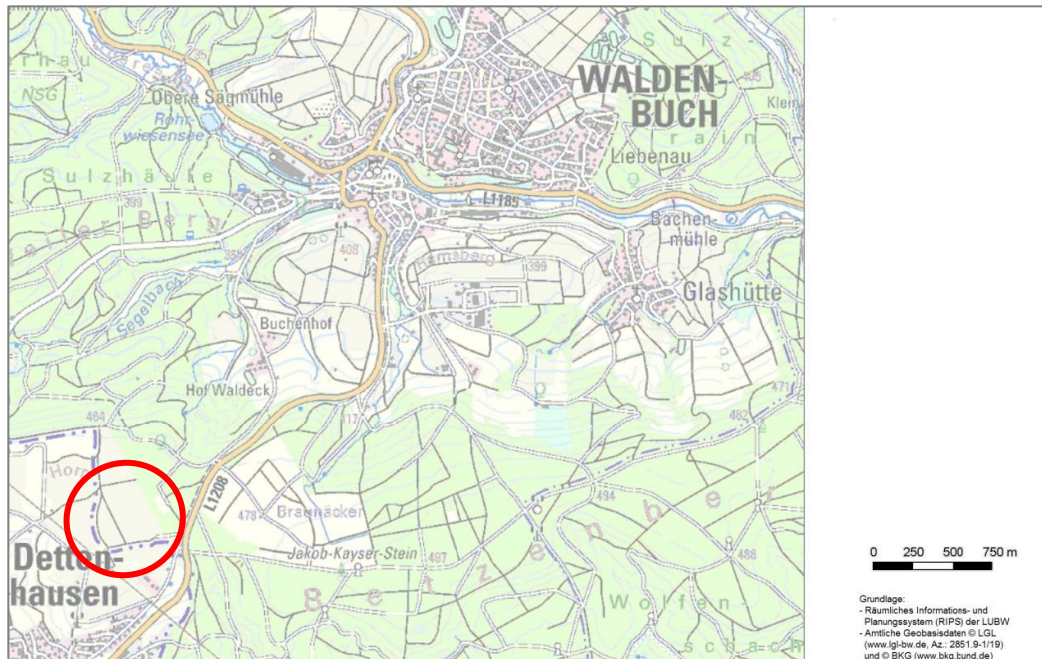
Der Freiflächen-Solarpark soll an der westlichen Gemarkungsgrenze von Waldenbuch entstehen (s. Abb. 2) [3]. Die Planung betrifft mit einer Fläche von insgesamt ca. 7,1 ha das Flurstück Nr. 6426/1 sowie einen Teil des Flurstücks Nr. 6426. Die Fläche liegt auf einer Geländehöhe von ca. +480 m ü. NHN.

Die Vorhabenfläche ist im Osten, Süden und Westen von gemähten Feldwegen umgeben, welche die Flurstücke voneinander abgrenzen. Nach Norden setzen sich die Ackerflächen fort. Östlich grenzt unmittelbar hinter dem Feldweg ein Mischwald an. Dahinter verläuft die stark befahrene Landesstraße L 1208. Südlich und westlich befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, Feldwege sowie einzelne Obstbäume und Kleingärten.

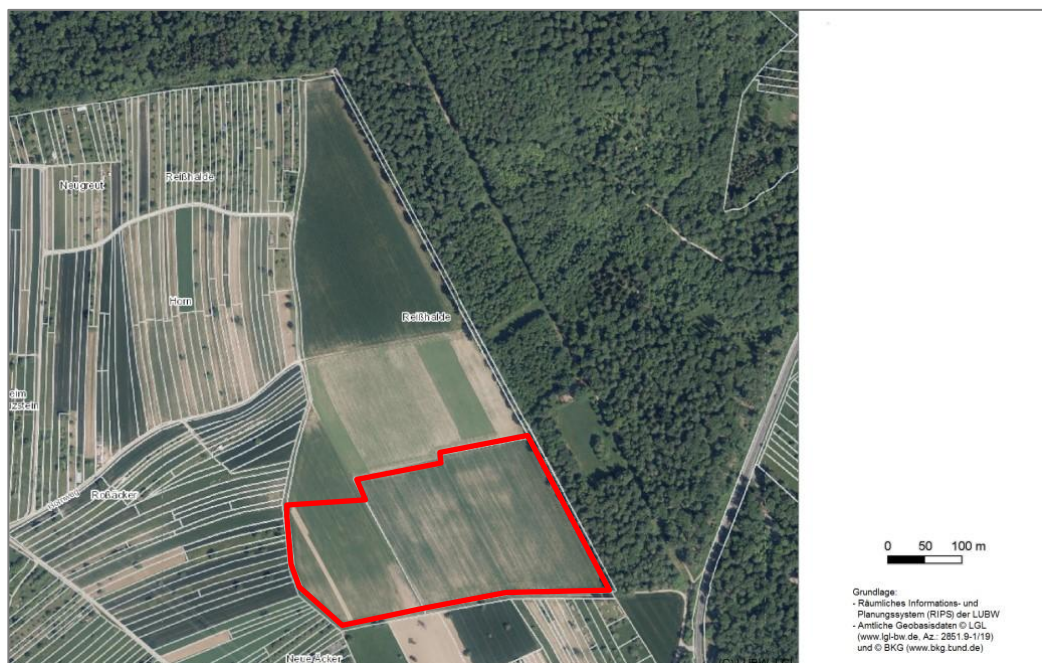
Für den geplanten Freiflächen-Solarpark sollen landwirtschaftliche Flächen, die überwiegend als Kleeäcker und Getreidefelder genutzt werden, in Anspruch genommen werden (s. Abb. 3).

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von gemäß BNatSchG geschützten Flächen (s. Abb. 4). Östlich angrenzend erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Waldenbuch/Steinenbronn (16 Teilgebiete)“, Schutzgebiets-Nr. 1.15.083. Im weiteren Umfeld liegen geschützte FFH-Mähwiesen.

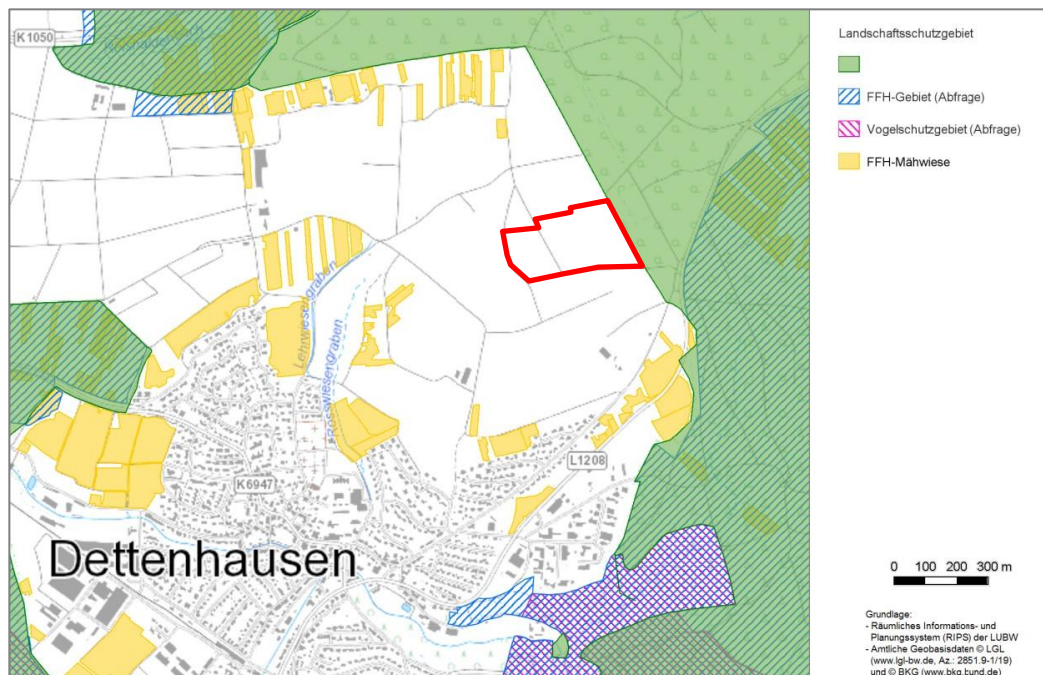
Die nächsten Schutzgebiete der Kulisse Natura 2000 befinden sich ca. 0,45 km östlich des Vorhabengebiets. Es handelt sich um das FFH-Gebiet Nr. 7420341 „Schönbuch“ [14]. Das gleichnamige sowie das FFH-Gebiet teilweise überlappende Vogelschutzgebiet (Schutzgebiets-Nr. 7420441) befindet sich ca. 1,15 km entfernt in südlicher Richtung (s. Abb. 4). Durch die Nähe zwischen Vorhabenbereich und FFH-Gebiets-Teilfläche ist das dort erfasste Arteninventar bei der Flächenbeurteilung grundsätzlich zu berücksichtigen.



**Abb. 2:** Übersichtsplan mit Lage des Vorhabengebiets (rot umrandet)  
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2025)



**Abb. 3:** Luftbild mit Vorhabenfläche (rot umrandet)  
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2025)



**Abb. 4:** Schutzstatus im Untersuchungsgebiet und seinem weiteren Umfeld  
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2025)

Zukünftig soll die Vorhabenfläche mit Modulreihen zur Nutzung erneuerbarer Energien überstellt werden. Eine Detailplanung liegt derzeit nicht vor. Die vorgesehene Nutzung ist mit folgenden Wirkungen verbunden:

- Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase werden Lagerplätze und eine begleitende Baustelleninfrastruktur (z. B. Baucontainer) erforderlich. Im besten Fall erfolgt die Baustelleneinrichtung innerhalb der Vorhabenfläche, ein zusätzlicher Flächenverbrauch wäre in diesem Falle nicht erforderlich.

Befristete Auswirkungen des Vorhabens sind des Weiteren Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen. Entlang der Zufahrtsstraßen ist mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Baumaterial zu rechnen.

- Anlagebedingte Wirkungen

Die Überbauung mit Solarmodulen ist mit einer Veränderung der bisherigen Lebensräume verbunden. Die hier betroffenen Freiflächen umfassen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Flugfähige Arten (Vögel, Fledermäuse) können prinzipiell mit den zu errichtenden Solarmodulen kollidieren [8]. Ein durch Spiegelung von Habitatelementen entstehendes erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel an Photovoltaikmodulen ist insbesondere hinsichtlich des geringen Neigungswinkels der Module von im Allgemeinen  $\leq$  ca.  $30^\circ$  bzw. der Ausrichtung der Anlagen allerdings unwahrscheinlich [2], [8]. Die Wirkungen sind von der Ausgestaltung der Anlagen abhängig.

Die Einzäunung von Flächen ist für einige Tierarten (insbesondere Großsäuger) mit einer Barrierewirkung verbunden [8]. Falls eine Einzäunung geplant ist, sollte zur Wahrung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger ein Freiraum zwischen Untergrund und Zaun verbleiben.

Störungen durch Lichtimmissionen sind insbesondere im Falle einer nächtlichen Beleuchtung von Photovoltaikanlagen gegeben. Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Von der Auffälligkeit der Module (Farbgebung, größere Helligkeit durch gestreutes Licht etc.) geht nach Herden et al. (2009) [8] dagegen keine besondere Störwirkung für die Tierwelt aus.

Aufgrund ggf. auftretender Licht-Reflexionen/Spiegelungen ist eine Verwechslung von Photovoltaik-Oberflächen mit Wasserflächen möglich. Davon könnten insbesondere Wasservögel und -insekten betroffen sein. Die Verwechslungsgefahr ist umso höher, je geringer der Aufstellwinkel der Anlagen ist, insbesondere von horizontal angeordneten Modulen geht eine erhöhte Verwechslungsgefahr aus. Während zu erwarten ist, dass die Verwechslungswahrscheinlichkeit durch Wasservögel mit zunehmender Annäherung an die Anlagen hinsichtlich der optischen Wahrnehmung der einzelnen Modulreihen abnimmt, ist das Risiko für Wasserinsekten bisher nur schwer quantifizierbar [8].

Störwirkungen durch Blendeffekte/Reflexion sind insbesondere bei beweglichen Strukturen (z. B. Windenergieanlagen) sowie bei Starklichtquellen zu erwarten. Bisher liegen keine Erkenntnisse vor, dass auch von Photovoltaikanlagen erhebliche Blendwirkungen ausgehen. Grundsätzlich treten sowohl natürlicherweise (Gewässeroberflächen, Pfützen) als auch an sonstigen baulichen Anlagen in der Kulturlandschaft kurze Lichtreflexe, wie sie an Photovoltaikanlagen zu erwarten sind, auf, sodass auch angesichts des erwarteten Gewöhnungseffekts von keiner erheblichen Störwirkung auszugehen ist [8].

Die Wirkung von Anlagen als Silhouette bzw. Kulisse hängt maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief, dem Vorhandensein weiterer Vertikalelemente im Umfeld der Vorhabenfläche (Gehölze, Gebäude, Freileitungen etc.) sowie von den jeweils betrachteten Tierarten(-gruppe) ab. So ist denkbar, dass die Habitatqualität von Solarparks und deren Umgebung, je nach Höhe der Module, in strukturarmen Offenlandschaften für gegenüber Vertikalstrukturen besonders empfindliche Arten, wie etwa die Feldlerche, in gewisser Weise abnimmt [8]. Neuere Untersuchungen zeigen allerdings, dass Solarparks gleichwohl eine Attraktionswirkung auf Brutvögel des Offenlands besitzen und eine Besiedelung von Solarparks durch diese möglich bzw. bereits nachgewiesen ist [4], [20].

- Betriebsbedingte Wirkungen

Der Betrieb von als relativ wartungsarm eingestuften Freiflächen-Solaranlagen ist mit keinen maßgeblichen betriebsbedingten Wirkungen verbunden. Zu erwarten sind lediglich sporadische Störungen durch Arbeiten zur Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Anlage.

## 6 Habitatstrukturen im Vorhabengebiet

Das Vorhabengebiet liegt auf der Feldflur von Waldenbuch. Es wird, wie die nördlich, westlich und südlich angrenzenden Flächen, landwirtschaftlich genutzt. Der überwiegende Teil der überplanten Fläche lag bei der Begehung im Jahr 2023 als Kleeacker vor, der mit Weiß- und Rotklee bewachsen und teilweise gemäht und gedüngt ist (s. Abb. 5). Ein Feldweg verläuft von Norden nach Süden auf der überplanten Fläche, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 6426/1.

Erreichbar ist das Gebiet über Feldwege. Diese werden regelmäßig gemäht. Die Vegetation wird von Gräsern dominiert und weist zum Teil vegetationsfreie Fahrspuren auf. Auf dem westlich von Flst. Nr. 6426 angrenzenden Feldweg wurde eine Blindschliche gesichtet.

Die südlich, westlich und nördlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Flächen werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, sind teilweise mit einzelnen Obstbäumen bewachsen und von Feldwegen durchzogen. Zudem befinden sich einige Kleingärten in näherer Umgebung. Der sich östlich anschließende Wald enthält Baumarten wie z. B. Buche, Eiche, Kiefer und Fichte. Der Übergang zwischen Feldweg und Wald ist abrupt, eine Saumvegetation ist kaum bis gar nicht vorhanden.



**Abb. 5:** Kleeacker im Vorhabengebiet, mit angrenzendem Feldweg und Wald; Blick nach NW  
(Foto: HPC AG, 14.07.2023)

## **7 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen**

### **7.1 Fledermausarten**

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Das Vorhabengebiet liegt im südöstlichen Quadranten der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7320 Böblingen. In diesem sowie den angrenzenden Quadranten wurden seit 2000 die Fledermausarten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gemeldet (Braun & Dieterlen [5], LUBW [15]). Das Große Mausohr, die Bechsteinfledermaus sowie die Mopsfledermaus sind im FFH-Gebiet „Schönbuch“ gemeldet [22].

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Andere Arten wie die Fransenfledermaus haben im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen.

Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine verhältnismäßig hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Das Vorhabengebiet wird landwirtschaftlich als Acker/Blühstreifen genutzt. Fledermausquartiere sind nicht vorhanden. Grundsätzlich können die Acker- und Blühbrachenflächen von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt werden. Der nördliche und östlich angrenzende Waldrand kann als Leitlinie fungieren.

#### Bewertung

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht unmittelbar betroffen; Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen sind daher auszuschließen.

Die beanspruchten Ackerflächen stellen im Verhältnis zu den Aktionsräumen der hier jagenden Tiere und den Lebensraumstrukturen im Umfeld nur einen geringen Anteil des Jagd-/Nahrungsgebiets der lokalen Populationen dar. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bieten zudem nur ein suboptimales Insekten-Nahrungsangebot. Essenzielle Nahrungsflächen sind nicht betroffen.

Eingriffe in den Wald sind nicht anzunehmen; die Leitlinie bleibt erhalten.

Insgesamt ist ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

## 7.2 Vogelarten

### 7.2.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden Begehungen im Zeitraum März bis Juni 2024 durchgeführt (14.03., 21.03., 12.04., 29.04., 08.05., 19.05., 04.06. und 25.06.2024). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer erfassbarer Arten wurden Klangattrappen eingesetzt (Rebhuhn, Steinkauz). Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005) [24]. Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

### 7.2.2 Ergebnisse

Im Vorhabengebiet und angrenzenden Kontaktlebensräumen wurden insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichem Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tab. 1 enthalten [10].

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Im Untersuchungsgebiet konnten vier Reviere der landesweit gefährdeten **Feldlerche** (RL 3) festgestellt werden (s. Abb. 6), eines davon im Vorhabengebiet.

Als Arten der landesweiten Vorwarnliste sind **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Goldammer** und **Steinkauz** mit Einzelrevieren im Kontaktlebensraum vertreten (s. Abb. 6). Die Bestände dieser Arten sind landesweit im Zeitraum von 1993 bis 2016 um mehr als 20 % zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (KRAMER ET AL. 2022). Das Revierzentrum des Steinkauzes befindet sich im Streuobstbestand südwestlich des Plangebiets und ist nur näherungsweise verortet. Der **Star** ist regelmäßiger Brutvogel in den Streuobstbeständen sowie am Waldrand, wobei die Reviere nicht quantitativ erfasst wurden (s. Abb. 6). Diese Art ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet, bundesweit jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (RL 3).

Ubiquitäre Brutvogelarten der angrenzenden Kontaktlebensräume sind Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz), Höhlenbrüter (z. B. Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmehle), Unterholzbrüter (z. B. Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) sowie der Hausrotschwanz als Gebäudebrüter.

**Tab. 1:** Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Vorhabengebiet (V) und den angrenzenden Kontaktlebensräumen (K)

Fettdruck/grau hinterlegt: Brutvögel mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz

Art	Abk.	Status V	Status K	Gilde	Trend in BW	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
						BW	D	EU-VSR	BNatSchG
Amsel	A		B	zw	+1	—	—	—	b
Bachstelze	Ba	N		h/n	-2	—	—	—	b
Blaumeise	Bm		B	h	+1	—	—	—	b
Buchfink	B		B	zw	-1	—	—	—	b
Buntspecht	Bs		B	h	0	—	—	—	b
Elster	E	N		zw	+1	—	—	—	b
<b>Feldlerche</b>	Fl	B	B	b	-2	3	3	—	b
<b>Feldsperling</b>	Fe		B	h	-1	V	V	—	b
<b>Gartenrotschwanz</b>	Gr		B	h	-1	V	—	—	b
<b>Goldammer</b>	G		B	b/zw	-1	V	—	—	b
Graureiher	Grr	N		zw	0	—	—	—	b
Grünfink	Gf		B	zw	0	—	—	—	b
Hausrotschwanz	Hr		B	g	0	—	—	—	b
Heckenbraunelle	He		B	zw	0	—	—	—	b
Kleiber	Kl		B	h	0	—	—	—	b
Kohlmeise	K		B	h	0	—	—	—	b
Mäusebussard	Mb	N		zw	0	—	—	—	s
<b>Mittelspecht</b>	Msp		B	h	+1	—	—	I	s
Mönchsgrasmücke	Mg		B	zw	+1	—	—	—	b
Rabenkrähe	Rk	N		zw	0	—	—	—	b
Rauchschalbe	Rs	N		g	-2	3	V	—	b
Ringeltaube	Rt		B	zw	+2	—	—	—	b
Rotkehlchen	R		B	b	0	—	—	—	b
Rotmilan	Rm	N		zw	+1	—	—	I	s
Singdrossel	Sd		B	zw	-1	—	—	—	b
<b>Star</b>	S		B	h	0	—	3	—	b
<b>Steinkauz</b>	Stk		B	h	+2	V	V	—	s
Stieglitz	Sti		B	zw	-1	—	—	—	b
Sumpfmeise	Sum		B	h	0	—	—	—	b
Turmfalke	Tf	N		f,g,zw	0	V	—	—	s
Zaunkönig	Z		B	b	0	—	—	—	b
Zilpzalp	Zi		B	b	0	—	—	—	b

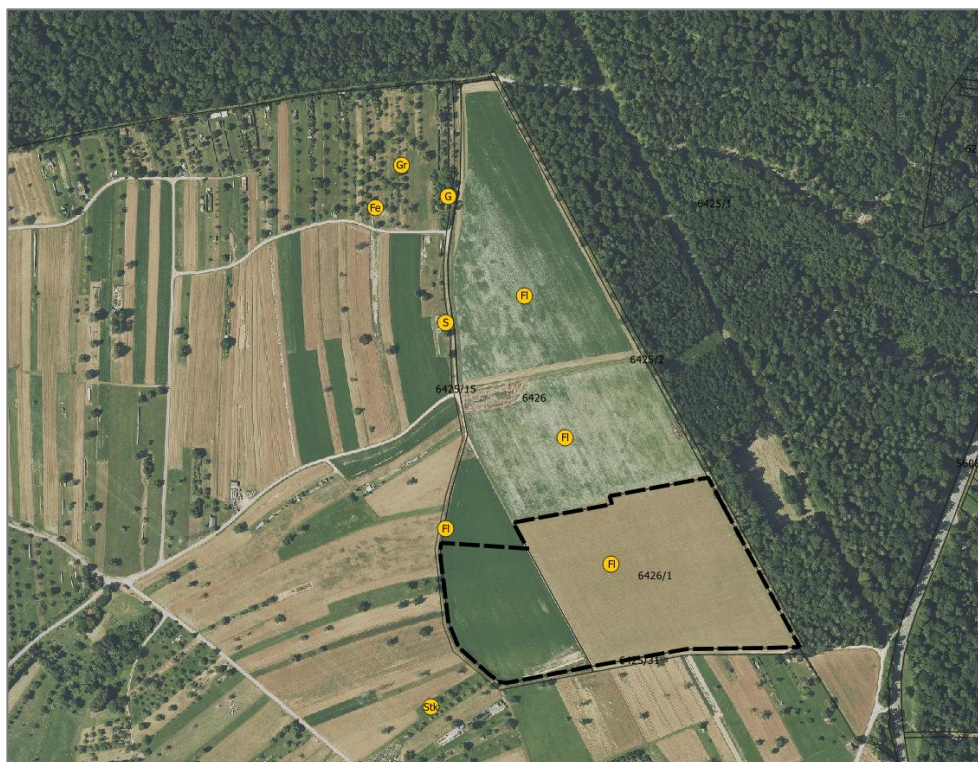
**Erläuterungen:**

**Abk.** Abkürzungen der Artnamen  
**Rote Liste D** Gefährdungsstatus Deutschland [23]  
**Rote Liste B.-W.** Gefährdungsstatus Baden-Württemberg [10]  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 V Vorwarnliste  
 — nicht gefährdet  
**EU-VSR** EU-Vogelschutzrichtlinie  
 I in Anhang I gelistet  
 — nicht in Anhang I gelistet  
 Z Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2

**Status:** B Brutvogel  
 N Nahrungsgast

**Gilde:** b Bodenbrüter  
 f Felsbrüter  
 g Gebäudebrüter  
 h/n Halbhöhlen-/  
 Nischenbrüter  
 h Höhlenbrüter  
 r/s Röhricht-/  
 Staudenbrüter  
 zw Zweibrüter

<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
	b besonders geschützt
	s streng geschützt
<b>Trend in B.-W.</b>	Bestandsentwicklung 1993-2016 [10]
	+2 Bestandszunahme > 50 %
	+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
	0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %
	-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
	-2 Bestandsabnahme > 50 %



Legende: Fe – Feldsperling, FI – Feldlerche, G – Goldammer, S – Star, Stk - Steinkauz

**Abb. 6:** Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Vorhabengebiet (schwarz umrandet) und den angrenzenden Kontaktlebensräumen

Bachstelze, Elster, Graureiher, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche.

### 7.2.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

#### 7.2.3.1 Verbot des Verletzens, Tötens sowie Zerstörens von Gelegen (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie des Einbaus der PV-Module könnten Vögel und ihre Entwicklungsstadien, in diesem Falle die Feldlerche, verletzt oder getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden. Um ein unbeabsichtigtes Töten und/oder Verletzen von Individuen auszuschließen, sollten die Baumaßnahmen/Rammb Bohrungen lediglich im Zeitraum zwischen Oktober und Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Falls genannter Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen die offenen Flächen ab Anfang März (Beginn Brutzeit Feldlerche) bis zum Baubeginn vegetationsfrei bleiben, mit Folie abgedeckt oder mit Flatterband engmaschig überspannt werden, um eine Brutansiedlung durch die Feldlerche auszuschließen.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.**

#### 7.2.3.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg der Population entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Vorhabengebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Brutvogelarten und Nahrungsgäste ergeben sich während der Bauausführung befristete Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm), welche den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg der Population entscheidend und nachhaltig verringert.

### Häufige und nicht gefährdete Arten

In ihrer Dimension und Dauer sind die Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der ubiquitären und nicht gefährdeten Brutvogelarten zu verschlechtern. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008) [25]. Daher ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt.

Dies gilt entsprechend für Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Steinkauz als Arten der Vorwarnliste sowie für den Mittelspecht. Das Revierzentrum des Steinkauzes befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m zum Vorhabengebiet. Zudem werden die Bautätigkeiten tagsüber ausgeführt und damit außerhalb der Aktivitätszeit des Steinkauzes.

### Feldlerche (RL 3)

Die Feldlerche brütet mit drei Brutpaaren im angrenzenden Kontaktlebensraum. Ein Revier liegt ca. 20 m vom geplanten Solarpark entfernt, ein Revier ca. 90 m und ein Revier ca. 270 m.

Als Offenlandart ist die Feldlerche auf einen freien Horizont angewiesen, um Feinde rechtzeitig wahrnehmen zu können. Das Sichtfeld einschränkende Strukturen, wie beispielsweise Waldränder, Hecken und Einzelbäume, aber auch anthropogene Strukturen werden daher als Neststandort gemieden (Kulissenwirkung).

Grundsätzlich findet durch den Bau von PV-Modulen eine Überhöhung des Horizonts statt, die zu einem Meideverhalten der Feldlerche führen kann. Die für die Feldlerche geeigneten, verbleibenden Offenlandflächen nördlich des geplanten Solarparks bieten insgesamt Platz für zwei Reviere. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass ein Revier der Feldlerche durch Kulissenwirkung entfällt. Aufgrund der Gefährdung bedeutet dies für die Feldlerchenpopulation eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Der Verlust des Reviers wird in Kap. 7.2.3.3 mitbetrachtet.

### Besonders wertgebende Nahrungsgäste

Für die innerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesenen, teils wertgebenden Nahrungsgäste ist davon auszugehen, dass diese die Vorhabenfläche auch zukünftig, d. h. nach Errichtung des Solarparks, als Nahrungshabitat nutzen können. Erhebliche Störwirkungen sind auch hier nicht zu erwarten.

**Die zu erwartenden Beeinträchtigungen führen für die Feldlerchenpopulation voraussichtlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG. Für die anderen nachgewiesenen Brutvögel und Nahrungsgäste wird dieser Verbotstatbestand nicht erfüllt.**

### 7.2.3.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Innerhalb der Vorhabenfläche wurde die landesweit gefährdete Feldlerche (1 Revier) als Brutvogel nachgewiesen. Ein weiteres Revierzentrum befand sich 20 m entfernt von der Vorhabenfläche.

In der Literatur finden sich Beispiele, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter bestimmten Bedingungen als Brutplatz für Offenlandbrüter in Frage kommen (z. B. Frölsch & Neuling (2013) [7], Krönert (2011) [12], Lieder & Lumpe (2011) [20]). Wesentlicher Faktor für die Habitategnung für die Feldlerche dürfte der Abstand zwischen den Modulreihen sein. Je näher die Silhouette des Parks an die Natursituation erinnert, umso eher kommt der Park als Habitat für die Feldlerche in Frage.

Die Planung der Module ist derzeit nicht bekannt. Eine Besiedelung des Solarparks durch die Feldlerche kann im vorliegenden Fall nicht sichergestellt werden. Insofern wird angenommen, dass zwei Reviere der Feldlerche dauerhaft verloren gehen.

Für die Feldlerche ist zu prognostizieren, dass im räumlichen Kontext keine geeigneten und ggf. unbesetzten Ersatzhabitate für eine Besiedelung zur Verfügung stehen. Ein Ausweichen in die Umgebung ist aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten nicht anzunehmen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher im räumlichen Zusammenhang nicht weiter gewährleistet. Da die Feldlerche eine artenschutzrechtlich hervorgehobene, landesweit gefährdete Vogelart mit stark abnehmendem Bestandstrend ist, sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Erhaltung der lokalen Population erforderlich.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nach erfolgreicher Umsetzung der CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.**

Hinweis: Sollte ein Monitoring nach der Errichtung des Solarparks ergeben, dass die Feldlerche das Gebiet sowie das direkte Umfeld (Abstand < 50 m) nach wie vor nutzt, kann von CEF-Maßnahmen abgesehen werden.

### 7.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

#### 7.2.4.1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung

Der geeignete Zeitraum für die Baufeldfreimachung und den Einbau der PV-Modulen zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln (Feldlerche) ist Anfang Oktober bis Ende Februar.

Falls genannter Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen die offenen Flächen ab Anfang März bis zum Baubeginn vegetationsfrei bleiben, mit Folie abgedeckt oder mit Flatterband engmaschig überspannt werden, um eine Brutansiedlung durch die Feldlerche auszuschließen.

#### 7.2.4.2 Anlage von Ersatzhabitaten für die Feldlerche (CEF-Maßnahme)

Als CEF-Maßnahme für die Feldlerche sollten im weiteren Umfeld der Vorhabensfläche mehrjährige Blühstreifen im Umfang von 0,2 ha pro Revier angelegt werden.

Für die Auswahl von geeigneten Flächen sind folgende Kriterien zu beachten:

- aktuelle Nutzung als Ackerfläche
- Mindestbreite = 10 m
- Die Ausgleichsflächen sollten sich mindestens 150 m entfernt von Siedlungen, Wäldern, Baumgruppen und sonstigen Vertikalstrukturen sowie Straßen (bis Kreisstraße abwärts) und 50 m entfernt zu kleineren Straßen/Feldwegen und Einzelgebäuden (Meidewirkung auf Feldvögel) befinden (ABO 2006) [1].
- Standorte mit bereits vorhandenen, ausdauernden Problemunkräutern wie Ampfer, Ackerkratzdisteln, Winden, Quecken, Schachtelhalm o. Ä. sind zu meiden, da diese unerwünschte Dominanzbestände bilden können.

Betroffen sind zwei Reviere, daraus ergibt sich für den Ausgleich eine Gesamtfläche von 0,4 ha (4.000 m<sup>2</sup>). Bei Einsaat und Pflege ist zu berücksichtigen:

- Zur Schaffung einer standorttypischen Ackerbegleitflora sind für die Ansaat entsprechende Saatmischungen zu verwenden (Mischung aus Kräutern, Winterraps, Schmetterlingsblütlern u. a., z. B. MEKA E8).
- Um lückige Bestände zu erzielen, sollen höchstens 50 bis 70 % der regulären Saatgutmenge ausgebracht werden: es wird eine Ansaatstärke von ca. 1,5 g/m<sup>2</sup> empfohlen. Der lückige Bestandscharakter der Brache ist zu beachten, da zu dichte Buntbrachen von den Feldlerchen gemieden werden und damit die Anforderungen der CEF-Maßnahmen nicht erfüllen.
- Auf Düngung oder Pestizideinsatz ist zu verzichten.
- Die Buntbrache ist überjährig anzulegen. Die Fläche sollte idealerweise nach dem 2. Jahr quer geteilt und 50 % der Fläche neu eingesät und die anderen 50 % stehen gelassen werden. Im 3. – 5. Jahr findet dann ein jährlicher Wechsel statt.

Es ist auch möglich, die Fläche nach 3 – 5 Jahren komplett umzubrechen und zwischenzeitlich stehen zu lassen, die hälftige Bewirtschaftung wird favorisiert.

- Eine Mahd während der Brutzeit der Feldlerche (April bis August) ist nicht zulässig.
- Im Falle der Verbreitung von Unkräutern, die die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen erheblich beeinträchtigen können, sind Pflegemaßnahmen in Ausnahmefällen nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

#### Monitoring

Der Erfolg der CEF-Maßnahme sollte über ein Monitoring geprüft werden.

### 7.3 Reptilien

Das Vorhabengebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten und somit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevanten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geführt [16]. In der zuletzt 2024 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster 5kmE42575N28325) wurden für das Raster, in dem die Vorhabenfläche liegt, Bestandsmeldungen der Zauneidechse verzeichnet. Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilienarten (Schlingnatter, Mauereidechse) liegen für das Vorhabengebiet nicht vor.

Bei der Geländebegehung, u. a. zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere), wurde insbesondere auf Habitataelemente für die Zauneidechse [9], [18], [19] geachtet.

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen [13], [19]. Kleinflächig sind sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten oder auch in Gärten zu finden. Die Art bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen. Insgesamt sollte ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitataelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitats, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden [9], [13], [19].

Im Vorhabengebiet selbst sind kaum für Zauneidechsen nutzbare Strukturen vorhanden. Das Gebiet wird überwiegend als Kleeacker genutzt. Die Fläche ist von Feldwegen umgeben und durchzogen, welche gemäht sind und teilweise vegetationsfreie Stellen aufweisen.

Bei der Begehung konnte auf dem westlich des Flurstücks Nr. 6426 angrenzenden Feldweg eine Blindschleiche gesichtet werden. Am besonnten Waldrand ist ggf. ein Reptilienvorkommen vorstellbar.

#### Bewertung

Innerhalb der Ackerflächen befinden sich keine Strukturen, die von der Zauneidechse genutzt werden können.

Im Umfeld ist ggf. ein Vorkommen denkbar. Es ist allerdings auch unter diesen Voraussetzungen nicht anzunehmen, dass die Bauphase zur Errichtung des Freiflächen-Solarparks ein höheres Konfliktpotenzial für ggf. außerhalb des Vorhabengebiets vorkommende Tiere hat als die landwirtschaftliche Nutzung, die bisher dort vorgenommen wird.

Unabhängig davon stellt der Betrieb eines Freiflächen-Solarparks keine Einschränkung für Reptilien dar. Gegebenenfalls könnte sich durch die Offenhaltung eines Teils des Vorhabengebiets ein Habitat bilden, das von Eidechsen als Fortpflanzungsstätte genutzt werden kann.

Insgesamt ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten werden.

## 8 Schmetterlinge, Holzkäfer

Im Vorhabengebiet befinden sich überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im FFH-Gebiet „Schönbuch“ sind die Schmetterlingsarten, Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) gemeldet [22]. Für diese Falterarten liegen im Vorhabengebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor [13].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie der im FFH-Gebiet „Schönbuch“ gemeldete Hirschkäfer [22], sind nicht zu erwarten. Aktuelle Funde des Hirschkäfers liegen für das Vorhabengebiet und sein Umfeld nicht vor [17].

## 9 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen (intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen) sowie der Verbreitungssituation der einzelnen Arten (u. a. unter Berücksichtigung des Arteninventars im FFH-Gebiet „Schönbuch“ [14]) ist für das Plangebiet ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei mit Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze und Wolf um weitere Säugetierarten sowie um wassergebundene Tierarten wie Fische und Rundmäuler oder Amphibien. Auch europarechtlich geschützte Pflanzen sind nicht zu erwarten.

Mit einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 bzw. Nr. 4 BNatSchG ist für die genannten Arten nicht zu rechnen, weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.


HPC AG

Projektbearbeiterin

gez.

Johanna Lutz  
B.Sc. Nachhaltiges Regionalmanagement

geprüft

DocuSigned by:  
  
B5E595315F9C459...

Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biol.

Avifaunistische Untersuchungen: Dr. Michael Stauss, Stauss & Turni, Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen, Tübingen

## Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOLOGISCHER UMWELTSCHUTZ IM KREIS SOEST E. V. (ABO) (2006): Erhöhung der Biodiversität in einer intensiv genutzten Bördelandschaft Westfalens mit Hilfe von extensivierten Ackerstreifen. Abschlussbericht DBU Az: 19109, NRW-Modellvorhaben „Extensivierte Ackerstreifen“.
- [2] ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. 126 S.
- [3] BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH (2025): Abgrenzungsplan „Solarpark Reißhalde“, Stuttgart, 2025.
- [4] BIOTOPMANAGEMENT SCHOBERT (2017): Photovoltaikanlage Fuchsberg Salzwedel – Avifaunistische Untersuchungen 2017, Endbericht, Stand 14.06.2017. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der enerparc AG.
- [5] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [6] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [7] FRÖLTSCH & NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. VOGELWELT 134: 155 – 179 (2013).
- [8] HERDEN, C.; GHSTADJEDAGHI, B.; RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz; BMU-Druckerei, Bonn – Bad Godesberg.
- [9] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [10] KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J., MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7 Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [11] KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCHE, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>.
- [12] KRÖNERT, T. (Thomas Krönert, Naturschutzzentrum Region Leipzig e.V.) (2011): Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt, [https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg/vortraege/kr\\_\\_nert\\_solar-v\\_\\_gel\\_2011.pdf](https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg/vortraege/kr__nert_solar-v__gel_2011.pdf).
- [13] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2025): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, abgerufen Juli 2025.
- [14] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Standard-Datenbogen FFH-Gebiet 7420341 – Schönbuch, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>, abgerufen Juli 2025.

- [15] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [16] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2025): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx\\_-6](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6), abgerufen Januar 2025.
- [17] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2025): Meldeplattform Hirschkäfer <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fundortkarte?q=hirschkaefer>, abgerufen Januar 2025.
- [18] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [19] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [20] LIEDER, K. & LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“, Klaus Lieder, Ronneburg und Josef Lumpe, Greiz, <http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf>
- [21] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [22] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (HRSG.) (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet 7420-341 „Schönbuch“ und das Vogelschutzgebiet 7420-441 „Schönbuch“ bearbeitet von ARGE "INA Südwest / Trautner".
- [23] RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- [24] SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, überarbeitete Ausgabe, Radolfzell.
- [25] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40: 265-272.

## Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).